

RS OGH 1989/3/15 9ObA73/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

EFZG §2

oö LAO §22 Abs5

Rechtssatz

Grobe Fahrlässigkeit in bezug auf die Herbeiführung einer Dienstverhinderung kommt (- im Sinne einer Einlassungsfahrlässigkeit -) allenfalls in Betracht, wenn der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung auf sich nimmt, die an sich gefährlich ist und deren Ausführung zB wegen Übermüdung bei der vorausgegangenen Hauptbeschäftigung die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls noch beträchtlich erhöht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/89
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 73/89

Schlagworte

SW: Arbeitsverhinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0058541

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00073_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at